

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 19 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.12.2022 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 20.12.2022 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachstehend „Landkreis“) betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.12.2022 in der zur Zeit geltenden Fassung (nachstehend „Abfallbewirtschaftungssatzung“). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, dem Volumen der Bioabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt monatlich:

1.1 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	8,05 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	10,74 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	16,11 €
d)	mit 180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	24,16 €
e)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	32,21 €

1.2 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	8,70 €
----	-------------------	-------------------------	--------

b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	11,60 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	17,40 €
d)	mit 180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	26,10 €
e)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	34,80 €

- 1.3 Ist ein Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum für ein Grundstück bereitgestellt, das von bis zu maximal drei Personen bewohnt wird, so wird die Gebühr auf Antrag herabgesetzt, wenn der Gebührenpflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen -

a)	maximal 1 Bewohner	1/4 Nutzung (= 15 Liter)	2,01 €
b)	maximal 2 Bewohner	1/2 Nutzung (= 30 Liter)	4,03 €
c)	maximal 3 Bewohner	3/4 Nutzung (= 45 Liter)	6,04 €

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal - in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

d)	maximal 1 Bewohner	1/4 Nutzung (= 15 Liter)	2,18 €
e)	maximal 2 Bewohner	1/2 Nutzung (= 30 Liter)	4,35 €
f)	maximal 3 Bewohner	3/4 Nutzung (= 45 Liter)	6,53 €

- 2.1 je Restabfallgroßbehälter (private Haushaltungen) -

a)	mit 770 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	55,83 €
b)	mit 770 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	111,66 €
c)	mit 770 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	223,33 €
d)	mit 1.100 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	79,76 €
e)	mit 1.100 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	159,52 €
f)	mit 1.100 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	319,04 €

- 2.2 je Restabfallgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) -

a)	mit 770 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	26,37 €
b)	mit 770 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	52,73 €
c)	mit 770 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	105,47 €
d)	mit 1.100 l Füllraum	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	37,67 €
e)	mit 1.100 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	75,33 €
f)	mit 1.100 l Füllraum	bei wöchentlicher Abfuhr	150,66 €

Hinweis: Diese Gebühr schließt keine Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit ein.

2.3 Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfältigen sich die Gebührensätze zu 2.1 c) und f) sowie 2.2 c) und f) entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen.

3. je Restabfallsack (gem. § 14 Abs.1 Nr.5 und Abs. 5 Abfallbewirtschaftungssatzung)

80 l für Spitzenmüll 5,00 €

4.1 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,67 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,23 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,35 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,70 €

4.2 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,79 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,38 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,57 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	7,14 €

4.3 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	4,70 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,27 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	9,41 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	18,81 €

4.4 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a)	mit 60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	5,56 €
b)	mit 80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	7,41 €
c)	mit 120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	11,11 €
d)	mit 240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	22,22 €

4.5 je Saisonbioabfallbehälter in der Zeit von März bis November die jeweilige Monatsgebühr unter Ziffer 4.1 bis 4.4. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate ununterbrochen.

- (2) Steht ein Abfallbehälter weiter als 10 m von der Straßengrenze oder dem nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs entfernt, so erhebt der Landkreis zu den Gebühren für einen Abfallgroßbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 3,96 €, bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 7,92 € und bei wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 15,84 €. Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung wird der Zuschlag entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen erhoben. Für einen Abfallbehälter bis 240 l erhebt der Landkreis zu den Gebühren bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 3,96 € und bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 1,98 €. Bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen kann ein weiterer Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 erhoben werden.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1, Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abfallbewirtschaftungssatzung) durch den Landkreis ein, sofern hierfür nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern (private Haushaltungen) wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 770 l Füllraum	51,54 €
b)	mit 1.100 l Füllraum	73,62 €

Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 770 l Füllraum	24,34 €
b)	mit 1.100 l Füllraum	34,77 €

- (2) Für Sonderabfuhr von Restabfall- und Bioabfallbehältern (60 l bis 240 l) wird je Abfuhr die einer Entleerung entsprechende Monatsgebühr erhoben.
- (3) Für Sonderabfuhr von Papierbehältern wird je Abfuhr erhoben:

a)	mit 1.100 l Füllraum	5,46 €
----	----------------------	--------

- (4) Auf Antrag werden die Abfallbehälter durch die KAW gereinigt. Die Gebühr beträgt je Reinigung für:

a)	Abfallbehälter	mit 60 l bis 240 l Füllraum	18,58 €
b)	Abfallbehälter	mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	37,16 €

- (5) Die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird bis zu 2 Mal jährlich (eingerechnet werden hier die „Standardabfuhr“ und die „Blitzabfuhr“) in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³ Sperrabfall) von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken ohne gesonderte Gebühr entsprechend § 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durchgeführt. Gesonderte Gebühren werden erhoben für:

a)	jeden weiteren angefangenen m ³	17,45 €
b)	je „Blitzabfuhr“ (kurzfristiger Termin)	155,00 €

- (6) Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Herausragen von Gegenständen zur Sperrmüllabfuhr, Sortieren von Abfällen, Beseitigung wilder Müllablagerungen) wird erhoben:

a)	Fahrer	je angefangene Viertelstunde	9,16 €
b)	Müllwerker	je angefangene Viertelstunde	9,35 €
c)	Entsorgungsfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	10,06 €
d)	Hakenfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	12,24 €
e)	LKW bis 18 t Gesamtgewicht	je angefangene Viertelstunde	6,94 €

- (7) Für die Gestellung von Sondercontainern wird erhoben:

a)	je Gestellung eines Abrollcontainers (bis 35 m ³)	131,29 €
----	---	----------

Für die Entsorgung wird zusätzlich erhoben:

b)	je angefangene Gewichtstonne Grünschnitt	25,06 €
----	--	---------

Für die Entsorgung von Hausmüll und Bauschutt werden die jeweils aktuellen Kosten der Entsorgungsanlage weiterberechnet.

Außerdem werden anfallende Wiegekosten weiterberechnet.

- (8) Für die Selbstanlieferung von Privathaushalten auf dem Kompostplatz Hameln beträgt die Gebühr für

a)	Baumwurzeln/Stammholz Durchmesser >15 cm - je angefangene 500 l	30,00 €
----	--	---------

- (9) Anlieferungen von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont möglich und werden durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

(10) Für Kleinmengenanlieferungen auf dem Entsorgungspark beträgt die Gebühr für:

a)	Abfall zur Beseitigung	je angefangene 100 l	5,00 €
b)	Holz (A I bis A III AltholzVO)	je angefangene 100 l	1,50 €
c)	Bauschutt	je angefangene 50 l	6,00 €
d)	Bauabfall auf Gipsbasis	je angefangene 50 l	9,00 €
e)	Flachglas und Spezialglas	je angefangene 50 l	9,00 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Werden Sammelbehälter gem. § 14 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung gemeinsam genutzt, haften die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3) sind der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 - 4), der Antragsteller (§ 3 Abs. 5 - 7), der Abfallerzeuger und bei Anlieferungen der Anlieferer (§ 3 Abs. 8 - 10). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung vor der ersten Regelabfuhr des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für diesen Monat; in den übrigen Fällen mit Beginn des Folgemonats. Bei Verwendung von Restabfallsäcken (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Sonderleistungen (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn (Antragstellung) der Sonderleistung (§ 3 Abs. 1 - 7), bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung (§ 3 Abs. 8 - 10).
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Behälter abgemeldet wird bzw. die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Gebühr nach erfolgter Festsetzung durch Bescheid hinsichtlich eines bereits abgelaufenen Fälligkeitstermins zur Quartalsmitte des folgenden Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen (§ 3 Abs. 1 - 7) entsteht mit der Inanspruchnahme und wird sofort fällig. Die Gebührenschuld für Selbstanlieferungen (§ 3 Abs. 8 - 10) entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Insbesondere ist Auskunft über die Anzahl der Personen, die das jeweilige Grundstück dauerhaft bewohnen, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks

dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat